



ORDNUNG DES ZENTRUMS
FÜR PROMOVIERENDE UND POSTDOCS
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (ZEPROS)

beschlossen in der 149. Sitzung des Senats am 30.10.2013
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1213

Änderungen beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 173

INHALT:

§ 1	Gegenstand, Rechtsform	3
§ 2	Ziele und Aufgaben des ZePrOs.....	3
§ 3	Die Zielgruppen des ZePrOs.....	3
§ 4	Organisation des ZePrOs.....	4
§ 5	Beirat des ZePrOs.....	4
§ 6	Geschäftsstelle.....	5
§ 7	Berichtspflicht.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Gegenstand, Rechtsform

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des ZePrOs (Zentrum für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück).
- (2) Das ZePrOs ist eine Serviceeinrichtung der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele und Aufgaben des ZePrOs

- (1) Die Ziele des ZePrOs:
 - (a) Vernetzung der gesamten forschungsorientierten Doktorandenausbildung aller Fachbereiche der Universität Osnabrück sowie die Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (b) Stärkung des Umfelds für die Drittmittelinwerbung.
 - (c) Qualitätssicherung in der Promotionsphase an der Universität Osnabrück.
- (2) Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt das ZePrOs die folgenden Aufgaben wahr:
 - (a) ¹Förderung einer strukturierten Ausbildung von Promovierenden an der Universität Osnabrück unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards im Zusammenwirken mit den Fachbereichen, den Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen und Graduiertenprogrammen (im Folgenden: Kollegs, Schulen, Programme) und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Die eigentliche Promotion erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fächer bzw. Fachbereiche.
 - (b) Förderung und Weiterqualifizierung der Postdoktorandinnen, Postdoktoranden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
 - (c) Unterstützung der Hochschulleitung der Universität Osnabrück bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Promotion.
 - (d) Angebot von Qualifikationsmöglichkeiten und individueller Förderung für Promovierende und Promovierte, insbesondere zur Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit, zur Stärkung der Drittmittelinwerbung und zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen.
 - (e) Unterstützung des Aufbaus sowie der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung bereits laufender Kollegs, Schulen und Programme.
 - (f) Bedarfsgerechte Konzeption und Durchführung eines fächerübergreifenden Beratungs-, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebotes für Promovierende und promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (g) Förderung der Kontakte mit regionalen Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen.
 - (h) Beratung der Universitätsmitglieder und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Kollegs, Schulen und Programme.
 - (i) Besondere Unterstützung aller Promovierenden und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Osnabrück.

§ 3 Die Zielgruppen des ZePrOs

Zur Zielgruppe des ZePrOs gehören:

1. Promotionsinteressierte, die eingeschriebene Masterstudierende der Universität Osnabrück sind.
2. Promovierende der Universität Osnabrück, die bereits zur Promotion zugelassen oder angenommen worden sind oder bei denen die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Osnabrück vorliegt.

3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Universität Osnabrück, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen.
4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
5. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter an der Universität Osnabrück.

§ 4 Organisation des ZePrOs

Die Angelegenheiten des ZePrOs werden durch den Beirat und die Geschäftsstelle geführt.

§ 5 Beirat des ZePrOs

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
 - (b) vier Promovierenden sowie
 - (c) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an der Universität Osnabrück in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

¹Die Mitglieder zu a) werden durch die jeweiligen Fachbereichsräte gewählt. ²Die Mitglieder zu b) werden von der Promovierendenvertretung an der Universität Osnabrück (promos) entsendet. ³Die Mitglieder zu c) werden in einer zu diesem Zweck stattfindenden Vollversammlung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen, gewählt.
- (2) ¹Der Beirat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten: ²Er
 - (a) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über das Qualifikationsprogramm.
 - (b) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über Höhe und Verwendung der beim Präsidium zu beantragenden Mittel und konkretisiert nach Maßgabe der Mittelzuweisung den Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - (c) berät die Hochschulleitung im Bereich Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Promotion sowie in der Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - (d) berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Weiterentwicklung der außeruniversitären Kontakte des ZePrOs.
- (3) ¹Die Amtsperiode der Hochschullehrenden im Beirat beträgt drei Jahre; bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden sowie bei den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1.4. eines Jahres. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Alle Sprecherinnen und Sprecher der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück sowie die Leiterinnen und Leiter anderer Service- und Organisationseinheiten der Universität Osnabrück, die zum Qualifizierungsprogramm des ZePrOs beitragen, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (5) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung ist Mitglied des Beirats mit beratender Stimme.
- (6) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (8) ¹Der Beirat des ZePrOs tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Im Übrigen ist der Beirat des ZePrOs einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.

- (9) Der Beirat des ZePrOs besitzt ein Informationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle zu allen Aufgabenbereichen des ZePrOs.
- (10) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz
 - (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (b) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
 - (c) Eilentscheidungen trifft die Leitung des Sachgebietes Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (siehe § 6 Absatz 3) in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle informiert den Beirat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZePrOs.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:
 - (a) die Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - (b) die Vorbereitung und ggf. Ausführung der Beschlüsse des Beirats,
 - (c) die Koordination, Durchführung und Sicherstellung der überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - (d) die Unterstützung des Qualitätsmanagements der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück.

Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZePrOs ist dem Sachgebiet Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung zugeordnet.

§ 7 Berichtspflicht

Die Geschäftsstelle des ZePrOs legt dem Präsidium einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung des Zentrums für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück (ZePrOs) tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.